

LESEFASSUNG

Hauptsatzung des Amtes Niepars

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Niepars vom 02.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Gemeinden / Dienstsiegel

(1) Das Amt Niepars besteht aus den Gemeinden Niepars, Pantelitz, Groß Kordshagen, Lüssow, Steinhagen, Jakobsdorf, Wendorf und Zarrendorf.

(2) Das Amt Niepars führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „Amt NIEPARS • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

(3) Das Siegel erhält

- in seiner großen Ausführung die Nummern 2 und 5,
- in seiner kleinen Ausführung die Nummern 1 und 6,
- in seiner kleinsten Ausführung die Nummer 9.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die im Amtsausschuss behandelt werden müssen, sollen diesem in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Amtsangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Sitzungen des Amtsausschusses

(1) Die Amtsausschusssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Amtsausschusssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Bürgermeister der Gemeinden an sowie die Mitglieder des Amtsausschusses, die als weitere Mitglieder in den Amtsausschuss gewählt wurden.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) In personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVÖD/VKA entscheidet der Amtsausschuss des Amtes Niepars. Der Hauptausschuss des Amtes Niepars berät den Amtsausschuss in Fragen personalrechtlicher Sachverhalte innerhalb der Verwaltungsorganisation des Amtes.

(4) Der Hauptausschuss berät den Amtsausschuss und die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher in Fragen zur Verbesserung der Verwaltungsorganisation.

(5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.

(6) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus 2 Mitgliedern des Amtsausschusses und 13 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nichtöffentlich. Er nimmt die Rechnungsprüfung des Amtes und seiner Gemeinden wahr.

(2) Es wird ein unabhängiger Vergabeausschuss gebildet, der für das Amt und die Gemeinden, mit entsprechender Beschlusslage, die Vergaben durchführt. Dieser setzt sich aus dem Leitenden Verwaltungsbeamten und den Leitern/innen oder deren Stellvertretern/innen der Verwaltung des Amtes Niepars zusammen.

§ 6 Amtsvorsteher

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

(1.1.)

Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro je Ausgabenfall.

(2) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 Euro.

(5) Der/die Amtsvorsteher/-in ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. In personaltariflichen Angelegenheiten der Beschäftigten entscheidet er/sie in Fragen der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung bis zur Entgeltgruppe 9c TVÖD/VKA.

(6) Der/die Amtsvorsteher/in regelt nach § 138 KV-MV i.V.m. § 38 Abs. 7 Satz 1 und 2 KV-MV die innere Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung im Amt.

§ 7

Stellvertretung der Amtsvorsteherin / des Amtsvorstehers

(1) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Amtsvorstehers erhält

für die erste Stellvertretung 250 Euro monatlich

für die zweite Stellvertretung 250 Euro monatlich.

Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- des Amtsausschusses
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Der Vorsitzende erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

Für Prüfungstermine erhalten die Mitglieder ein Entgelt in Höhe von 40,00 Euro.

(4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird auch für jede Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Amtes in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an das Amt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 Euro überschreiten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.amt-niepars.de. Bei öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen sind diese auf der Internetseite bekanntzumachen. Den Bürgern ist mit entsprechender Bekanntmachung Einsicht in die vollständige Satzung zu gewähren.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des Amtes Niepars können durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nieparser Amtskurier“ rein informatorisch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Bekanntmachungsblatt ist im Amt Niepars, Gartenstraße 69b in 18442 Niepars, zu den Dienstzeiten einsehbar.

(3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages auf der Internetseite bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Jeder Bürger kann sich Satzungen des Amtes Niepars kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars zusenden lassen.

Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.

§ 10 Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 Kommunalverfassung

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen

	Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	
KV M-V § 48 Abs. 3 Nr. 1	<u>geringfügige</u> , unabweisbare Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden, sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen u. Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen	Aufwendungen /Auszahlungen die im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten
KV M-V § 48 Abs. 3 Nr. 2	geringfügige Abweichungen vom Stellenplan	Abweichungen bis zu 2,0 VbE

Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

Norm	Inhalt	Wertgrenze
Haushaltsplan		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	2.500 Euro monatlich oder 30.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise Verträge zu denen die gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten	Abweichung von mehr als 10 v. H. von der Nutzungsdauer lt. Landeseinheitlicher Abschreibungstabelle

	Abschreibungsmethode abweicht	
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 20 v. H., mind. 10.000 Euro Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.
Planungsgrundsätze		
GemHVO-Doppik §9 Abs. 1	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	Größer als 75.000 Euro je Einzelmaßnahme
GemHVO-Doppik §9 Abs. 3	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	Kleiner als 10.000 Euro
Jahresabschluss		
GemHVO-Doppik §44 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.- Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §45 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit

		der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §47 Abs. 2	<u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung des Amtes Niepars tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Niepars,

Amtsvorsteher

**) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Hauptsatzung des Amtes Niepars. Die mit der*

- 1. Änderungssatzung – beschlossen durch den Amtsausschuss am 03.05.2021
Beschluss-Nr.: 48-11/21*
- 2. Änderungssatzung – beschlossen durch den Amtsausschuss am 14.06.2021
Beschluss-Nr.: 50-12/21*

beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 09.01.2020 eingearbeitet worden.